

9-6785-02



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 90513 Zirndorf

Datum: 04.06.2007

Gesch.-Z.: 5252937 - 438

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



EINGEGANGEN
11 JUNI 2007
RAe Steckbeck & Ruth

BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]

geb. am [REDACTED] Bagdad / Irak
 geb. am [REDACTED] Schwabach / Deutschland

alias:

- 1. [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Steckbeck & Ruth
Leipziger Platz 1
90491 Nürnberg

ergeht folgende Entscheidung:

Unter Abänderung der Ziffer 2. der Bescheide vom 25.07.2002 (Az.: 2765067-438) und 28.12.2005 (Az.: 5190706-438) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Irak vorliegen.

D0045

Hausanschrift Zentrale
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet
www.bamf.de
E-Mail
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale (09 11) 9 43 - 0
Teletex Zentrale (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Begründung:

Die Antragsteller, irakische Staatsangehörige und Angehörige der chaldäischen (katholischen) Glaubensgemeinschaft im Irak, haben bereits unter den Aktenzeichen 2765067-438 (Antragstellerin zu 1.) und 5190706-438 (Antragsteller zu 2.) Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Die Asylanträge wurden am 12.08.2004 bzw. 06.01.2006 unanfechtbar abgelehnt.

Am 21.05.2007 stellten die Antragsteller mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 16.05.2007 Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeanträge), die auf § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt wurden. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, die Situation für Christen im Irak habe sich in den letzten Monaten dramatisch verschlechtert. Dem trage nun auch die deutsche Rechtsprechung Rechnung. Den Folgeantrag ausgelöst habe die durch das Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG eingetretene Rechtsänderung. Gem. Art. 10 Abs. 1 lit. b der Richtlinie sei eine Beschränkung der Religionsausübung auf das sog. „forum internum“ nicht zulässig. Christlicher Glaube sei ohne Bekenntnis und Mission aber nicht denkbar, was im Irak nicht möglich sei. Es sei zumindest von einer mittelbaren Verfolgung gem. § 60 Abs. 1 S. 4 a AufenthG auszugehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei den vorliegenden Anträgen handelt es sich um Folgeanträge nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragsteller ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragsteller müssen ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und die Folgeanträge binnen drei Monaten, nachdem ihnen der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Die Sach- und Rechtslage hat sich in einer Weise geändert, so dass eine für die Antragsteller günstigere Entscheidung nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint.

Die Antragsteller haben gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens erneute Asylanträge gestellt.

Ihr Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Sach- und Rechtslage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann. Insbesondere sind von der veränderten Lage im Irak auch Angehörige christlicher Glaubensgemeinschaften in erheblicher Weise negativ betroffen.

1.

Den Anträgen wird entsprochen; die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine politische Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004).

Auf Grund des von ihr geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Antragsteller im Falle einer Rückkehr in den Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würden.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

2.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag

Mähner

Tramm



Ausgefertigt am 05.06.2007 in Außenstelle Zirndorf

Tramm